

Arbeitsvertrag

für

**Medizinische Fachangestellte /
Arzthelfer/innen**

sowie in diesem Beruf Weiterqualifizierte

zwischen Frau / Herrn

in

(Arbeitgeber/in)

und Frau / Herrn

in

(Arbeitnehmer/in)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 - Beginn des Arbeitsverhältnisses

1. Frau/Herr _____ wird mit Wirkung vom _____ in der Praxis als Medizinische(r) Fachangestellte(r) / Arzthelfer(in) / weiterqualifizierte(r) Medizinische(r) Fachangestellte(r) / weiterqualifizierte(r) Arzthelfer(in) eingestellt.¹
2. Arbeitsort ist _____.²

§ 2 - Tätigkeit

Der Arbeitsbereich richtet sich nach dem geltenden Berufsbild für Medizinische Fachangestellte / Arzthelfer(innen).¹

§ 3 - Probezeit

Die ersten ____ Monate der Tätigkeit gelten als Probezeit. Sie entfällt, wenn die Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin in unmittelbarem Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis in derselben Praxis weiterhin tätig ist.

§ 4 - Arbeitszeit

1. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit gemäß Manteltarifvertrag bei Vollzeitbeschäftigung 38,5 Stunden.¹
Es wird eine wöchentliche Teilarbeitszeit von _____ Stunden vereinbart.¹
2. Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich unter Berücksichtigung der Sprechstunde und des Notfalldienstes nach den Belangen der Praxis.
Die tägliche Arbeitszeit wird wie folgt festgelegt und kann nur mit Zustimmung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers geändert werden:

| | | |
|------------|-----------------------|-------------------------|
| Montag | : von _____ bis _____ | und von _____ bis _____ |
| Dienstag | : von _____ bis _____ | und von _____ bis _____ |
| Mittwoch | : von _____ bis _____ | und von _____ bis _____ |
| Donnerstag | : von _____ bis _____ | und von _____ bis _____ |
| Freitag | : von _____ bis _____ | und von _____ bis _____ |
| Samstag | : von _____ bis _____ | und von _____ bis _____ |

§ 5 - Urlaub

Der Jahresurlaub richtet sich nach dem jeweils gültigen Manteltarifvertrag. Er beträgt derzeit ____ Arbeitstage / ____ Werkstage.³

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Praxisanschrift einfügen

³ Gem. § 16 Abs. 3 des Manteltarifvertrages 26 Arbeits- bzw. 31 Werkstage, ab Vollendung des 30. Lebensjahres 28 Arbeits- bzw. 34 Werkstage, ab Vollendung des 40. Lebensjahres 30 Arbeits- bzw. 36 Werkstage

§ 6 - Kündigung

Es gelten die jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen. Nach dem derzeit gültigen Tarifvertrag gilt Folgendes:

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. des Monats bzw. 4 Wochen zum Monatsende einzuhalten, sofern sich nicht aus den tarifvertraglichen Regelungen eine längere Kündigungsfrist für den Arbeitgeber ergibt.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 - Vergütung

- a) Das Entgelt richtet sich nach dem jeweils geltenden Gehaltstarifvertrag.
- b) Die Eingruppierung erfolgt zurzeit in die Tätigkeitsgruppe _____ / Berufsjahr _____.
- c) Es wird eine zusätzliche Leistungszulage von monatlich _____ % oder _____ € gewährt.⁴
- d) Die Vergütung ist jeweils am 25. des Kalendermonats zu zahlen.

§ 8 - 13. Gehalt

Die Arbeitnehmerin / Der Arbeitnehmer erhält ein 13. Gehalt gemäß den Regelungen des Manteltarifvertrages.

§ 9 - Betriebliche Altersversorgung und Entgeltumwandlung

Die Arbeitnehmerin / Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf betriebliche Altersversorgung nach dem Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen.

§ 10 - Tarifbindung

Es finden die Bestimmungen der von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit dem Verband medizinischer Fachberufe abgeschlossenen Tarifverträge für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11 - Sonstige Vereinbarungen

Änderungen des Arbeitsvertrages und Zusatzvereinbarung bedürfen der Schriftform.⁵

Ort, Datum _____

(Unterschrift Arbeitgeber(in)/Stempel)

(Unterschrift Arbeitnehmer(in))

⁴ Nichtzutreffendes streichen

⁵ Hier kann z.B. die Zahlung von Fahrgeld und Urlaubsgeld, die Festlegung von arbeitsfreien Tagen bei Entgeltfortzahlung für den 24. und 31.12., etc. vereinbart werden.

Tariflicher Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung

Die Arbeitnehmerin / Der Arbeitnehmer hat auf der Grundlage des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung einen Anspruch auf einen Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen a) einem Arbeitgeberbeitrag zusätzlich zu dem Zuschuss zu den vermögenswirksamen Leistungen (VWL) oder b) einem höheren Arbeitgeberbeitrag unter Verzicht auf den Zuschusses zu den vermögenswirksamen Leistungen.

Der Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung sieht derzeit folgende Beiträge vor:

| | Vollzeitkräfte ¹ | Teilzeitkräfte ² | Auszubildende ³ |
|----------------|-----------------------------|-----------------------------|----------------------------|
| Möglichkeit a) | 20 € | 10 € | 20 € |
| Möglichkeit b) | 56 € | 28 € | 38 € |

- ¹ und Teilzeitkräfte mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden und mehr wöchentlich
² mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden wöchentlich
³ nach Ablauf der Probezeit

Die Arbeitnehmerin / Der Arbeitnehmer muss der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber ihre / seine Entscheidung innerhalb von 3 Monaten nach In-Kraft-Treten des Tarifvertrages, nach Beginn eines neuen Beschäftigungsverhältnisses oder nach Auslaufen des VWL-Vertrages mitteilen.

Erklärung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers zur Wahl des tariflichen Arbeitgeberbeitrags zur betrieblichen Altersversorgung

- Möglichkeit a): in Höhe von € zusätzlich zu dem Zuschuss zu den VWL
- Möglichkeit b): in Höhe von €

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer(in)